

254.

Hutweide-Vertheilung wird anbefohlen.

Patent vom 5. November 1768.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten all- und jeden sowohl geist- als weltlichen Obrigkeiten, was Würde, Standes, oder Weesens die sind, insonderheit aber Unsren Kreishauptleuten Magistraten, und sammentlichen Herrschafts-Beamten auf dem Lande, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen Wir Uns verbunden zu seyn geglaubt haben auf standhafte Mittel vorzudenken, wie den in Unsren Erblanden mehrmalen ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen.

Gleichwie Wir nun ehestens diejenigen Maaßnahmen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden, so haben Wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhälliger Meynung der Sachekündigen, in die üble Nahrung des Hornviehes auf den Gemeinweiden, dann die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem Gesunden gesetzt werden, und die Erfahrung einiger Unserer eigenen Landen lehret, daß durch die Verbesserung dieser un bebauten Grundstücken mit Zuhülfnahme anderer wirthschaftlichen Gebahrung eine gesündere und ausgiebigere Fütterung dem Hornviehe verschaffet werden könne, so haben Wir beschlossen, Unsre getreue Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu Nutzen machen können, oder solches zu thun verabsäumt haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils durch gesägmaßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Bestens zu bringen. Wir befehlen daher

1mo. daß alle gemeinde Hutweiden in Unsren gesammten böhmisch- und österreichischen Landen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benuzet werden, binnen Jahrsfrist, welche von 1ten Januarii 1769. bis Ende Decembris des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen, nach Maaß ihrer innehabenden Grundstücken und Hubwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberländer und Zulehne, aus und angewiesen werden solle.

2do. Die Ausmessung soll in den Städten von den Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, und in Unsren inner-österreichischen Landen von den Jurisdicenten mit Zuziehung der Theilhaber, dergestalt

geschehen, daß, wenn an einem Orte mehrere Jurisdi-
centen vorhanden wären, solche demjenigen vor diesen
obliegen wird, welcher daselbst die meiste Unterthanen
hat; Wie denn, und wenn wider Unser besseres Ver-
muthen erwähnte Ausmässung binnen der vorgeschriebe-
nen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe
nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden
Kreisamte, gegen Einbringung der Reise- und Diaet-
gelder und übrigen Kosten, von demjenigen, so solche
zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch bey ein- oder anderen Hutweiden
solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf
keine Weise gestatteten, sollen solche vier Monate vor
Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreis-
amte angezeigt, von solchem der Augenschein ohne
Verschub genommen, und der Bestand der Sache Un-
serer ihm vorgesezten Landesstelle zu weiterer Vorkeh-
rung unverlängt berichtet werden.

3tio. Den durch diese Ausmessung erhaltenden-
oder schon besitzenden Theil, der Hutweiden, soll jeder
in den nächst folgenden zwey Jahren also gewiß ent-
weder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an
feuchten Dertern, oder aber durch Umreißen und An-
bauen in Klee- und Grasäcker, nach dem bekanntma-
chenden Unterricht stückweise verwandeln, als im widri-
gen nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht
werkthätig geschritten worden wäre (welches Wir durch
eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die
widerspänstige und nachlässige ihres Antheils verlustigt

seyu , und selber , oder der Werth davon zu Nuze der übrigen Fleißigeren angewendet werden solle.

4to. Diejenige , welche jemanden in der Verbesserung seines Theils der Gemeinweide durch Eintreiben des Viehes , oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen begünneten , sollen das erste Mal nebst Verhaltung zu dem Ersatz des Schadens mit 12. fl. wovon die Hälfte der gemeinen Cassa , die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen , bestraft , das zweyte Mal mit einem 14. tägigen opere dominicali , und im weiteren Vergehungsfall mit dreymonatlicher zuchthaus- oder einer dieser gleichkommenden Leibstrafe belegt werden.

5to. Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Biehweiden die nöthige Fütterung nicht ermanglen möge , versehen Wir Uns , daß jeder zwar von sich selbst darauf befließen seyn werde , damit er sich durch den Anbau einiges Klees , oder Grases , oder anderer Fütterung auf den Brachäckern , und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung die Nothdurft verschaffen möge : Wozu die Obrigkeiten , und herrschaftliche Beamten den Unterthanen anzuleiten , und im Ermanglungsfall zu verhalten sich angelegen seyn lassen werde.

6to. Weil jedoch die trockene und magere Hutweiden für das Schaafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen , so wird bey Vertheilung der gemeinen Weiden der Bedacht darauf zu nehmen seyn , daß ein hierzu tauglicher Erdstrich , nach Erforderniß der Schaafzucht jedes Orts vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanem Endzwecke allein bestimmt = folglich bey

Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemanden erlaubt seyn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben.

7mo. Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschaftliche Weiden für das Hornvieh in gebürgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder Anhöhen, welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen unter den in der neuen Viehordnung festsetzenden Vorsehung, noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen.

8vo. Wird jene Ortsobrigkeit und also auch diejenige Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obgelegen, binnen 6. Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anbeordneten Termins dem ihm vorgeschzten Kreisamte bey verlust einer ex proprio Unsrem Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100. fl. in einer deswegen selben zuzufertigenden gedruckten Tabell anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine- und andere vor sich gegangen.

9no. Damit jedoch niemand in die Besorgniß ver falle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücken zu thun sey, so erklären Wir hiemit für Uns, und Unsre Nachfolger, daß solche binnen 10. Jahren, von dem zur Verbesserung angesetzten Termin anzurechnen, in keinen andern- oder höhern Anschlag, als denjenigen, so dermalen jedes Lands üblich ist, gezogen werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden sowohl geist- als weltlichen Obrigkeit, was Würde, Standes, oder Weesens die sind, insonderheit aber Unsren Kreishauptleuten, Magistraten und sammentlichen Herrschafts-

Beamten, ob dem Volzug dieser Unserer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, denselben, so viel an Ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bey persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspänstige zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtig gezogen werden; so lieb Ihnen ist Unsre Ungnade und ernstliche Ahndung zu vermeiden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wien den 5ten Monatstag Novembris, im siebenzehnen hundert acht und sechszigsten, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Carl Leopold von Moser.

Franz Joseph Grader.